

Az.: 3 A 620/24
1 K 403/22 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Verlängerung des Pflegegeldes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 17. Februar 2025

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Frau Rechtsanwältin wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. September 2024 - 1 K 403/22 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten für das Antragsverfahren ist abzulehnen, weil der Antrag auf Zulassung der Berufung aus den nachfolgenden Gründen keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hat, § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter Nr. 2) sowie der Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (3.) vorliegen.
- 3 1. Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Verlängerung seiner Hilfe für junge Erwachsene gemäß § 41 SGB VIII in Form einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ab dem 1. November 2021 sowie für die Zukunft ab November 2023 in Form eines Erziehungsbeistands gemäß § 30 SGB VIII.
- 4 Der am 1999 geborene und damit inzwischen.. Jahre alte Kläger lebt seit seinem fünften Lebensjahr bei seiner Pflegemutter. Nach ärztlicher Diagnose leidet er wahrscheinlich unter den Folgen eines frühkindlichen sexuellen Missbrauchs und einer dadurch entwickelten Posttraumatischen Belastungsstörung, unter einer kognitiven Einschränkung durch den Alkoholkonsum seiner Mutter während der Schwangerschaft sowie an einer Narkolepsie und einer Lese-Rechtschreib-Schwäche. Er erhielt vom Beklagten letztmalig bis Oktober 2021 Hilfe nach den §§ 41, 35 und 33 SGB VIII. Eine darüber hinaus beantragte Hilfestellung wurde mit

Bescheid vom... Oktober 2021 in der Fassung, die er durch den Widerspruchsbescheid vom.. Februar 2022 erhielt, abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Kläger trotz mehrfach beantragter Verlängerung der Hilfe seine Begutachtung abgelehnt habe. Seine minimale Mitwirkungsbereitschaft habe für die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme nicht ausgereicht. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Hilfegewährung nach § 41 SGB VIII sei für über 21-jährige Betroffene eine Begutachtung erforderlich.

- 5 Das Verwaltungsgericht hat eine gutachterliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie eingeholt, das am.. Oktober 2023 auf der Grundlage von Untersuchungen des Klägers am... Juni und... September 2023 erstellt worden war. Das Gericht hat die Klage abgewiesen und dies wie folgt zusammengefasst begründet: Entgegen der Auffassung des Beklagten habe der Sachverständige einen jugendhilferechtlichen und nicht nur einen medizinisch-psychiatrischen Bedarf des Klägers festgestellt. Allerdings liege die weitere Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht vor, dass die weitere Hilfegewährung für den jungen Erwachsenen eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Erreichen des Ziels der Verselbständigung bieten müsse. Mit der gutachterlichen Stellungnahme lasse sich diese Prognose nicht begründen. Der Sachverständige gehe zwar davon aus, dass der Kläger noch einen jugendhilferechtlichen Bedarf aufweise. Er habe sich aber nicht zu den Erfolgsaussichten einer solchen Hilfe geäußert. Vielmehr sei er davon ausgegangen, dass sich der Erfolg der von ihm empfohlenen Maßnahme erst im Laufe oder am Ende dieser Unterstützung zeigen werde. Der Gutachter habe die Bewertung der Erfolgsaussichten also bewusst einer späteren Evaluation überlassen. Die für den Ausnahmefall des § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit für eine jugendhilferechtliche Zielerreichung müsse aber an einen erkennbaren und schon Fortschritte zeigenden Entwicklungsprozess anknüpfen. Diesen Entwicklungsprozess, an dem eine etwaige Hilfegewährung im jetzigen Alter des Klägers noch ansetzen könne, könne das Gericht auf Grundlage der Akten und der mündlichen Verhandlung beim Kläger nicht erkennen. Seine Klage sei vielmehr von dem Ziel geleitet, seinen Status Quo - die durch das Pflegegeld geförderte Unterbringung bei seiner Pflegemutter - zu erhalten. Vorgerichtlich habe er sich über mehrere Monate gesträubt, sich überhaupt begutachten zu lassen, und sich allenfalls der Form halber auf eine Mitwirkung eingelassen. Nachdem er von der Einschätzung des Gutachters im Gerichtsverfahren erfahren habe, habe er sich geweigert, die ihm vertraute Vollzeitpflege seiner Mutter aufzugeben und eine ihm unbekannte Hilfe anzunehmen. Die vom Gutachter dringend empfohlene Unterbringung in einer Wohngruppe habe der Kläger als Verursachung sinnloser Kosten abgetan, die ihm nicht helfe, seine Ziele zu optimieren oder sie zu verwirklichen. Somit mache er den Verbleib bei seiner Pflegemutter, die der Gutachter ausdrücklich als Hindernisgrund für den Abschluss seines Reifeprozesses ausmache, zur Grundlage und Bedingung seiner Mitwirkung. Mit der Unterstützung im Jugendhilfeverfahren sei er nur einverstanden,

wenn sie nach seiner Vorstellung geschehe. Zwar könne der Beklagte dem Kläger keine Maßnahme vorschreiben, an der er selbst nicht mitwirken möchte. Die Weigerungshaltung des Klägers, die Hilfe insbesondere des Sachverständigengutachters anzunehmen, weise aber nicht auf einen Entwicklungsprozess hin, den eine etwaige Hilfestellung im jetzigen Alter des Klägers noch zu einem Abschluss bringen könne. Denn die begehrte Fortsetzung der Vollzeitpflege des Klägers durch seine Pflegemutter gemäß § 33 SGB VIII erfülle die Anforderung, dass die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lassen müsse, ersichtlich nicht. Der Gutachter habe ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die fürsorgliche und rechtliche Dimension seiner Betreuung zu trennen. Der Gutachter habe die „wohlwollende Hilfe“ durch die Pflegemutter vielmehr als Hemmnis für den Entwicklungsprozess des Klägers ausgemacht und auf die Notwendigkeit einer professionellen Umgebung hingewiesen, in der dieser sozialen Anschluss suchen solle. Nach gutachterlicher Auffassung stelle sich gerade der Umstand, dass die Pflegemutter den Kläger stets unterstütze und ihm stets eine Bindung geboten habe, sein einziger sozialer Anschluss als vertrauensvolle Bezugsperson gewesen sei und ihn finanziell unterstütze, was der Kläger alles als Argument für die Vollzeitpflege heranziehe, als negativ für seine Persönlichkeitsentwicklung dar, weil sie ihn in seiner bisherigen Rückzugshaltung bestärke. Der Wunsch möge menschlich verständlich sein. Für die vom Gericht zu beantwortende Frage, welche Hilfe für junge Volljährige der Kläger vom Beklagten beanspruchen könne, habe die zur Überprüfung seines jugendhilferechtlichen Bedarfs eingeholte Einschätzung des Sachverständigen jedoch ergeben, dass die Verlängerung der Vollzeitpflege seinem Wohl gerade nicht dienlich wäre. Daraus, dass er seit Antragstellung bei seiner Pflegemutter gewohnt habe, könne er, ungeachtet der vom Beklagten aufgeworfenen Frage nach einer hinreichenden vorgerichtlichen Mitwirkung, keinen rückwirkenden Anspruch auf eine Anschlussförderung ab dem 1. November 2021 herleiten. Ebenso wenig sei der beantragte Erziehungsbeistand gemäß § 30 SGB VIII eine für den Kläger geeignete Hilfe. Die Maßnahme werde regelmäßig als Ergänzung einer fortbestehenden familiären Beziehung angedacht, bei der die Bedürfnisse des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen in den Mittelpunkt der pädagogischen Maßnahme rückten. In seinem Fall liefere diese Maßnahme auf eine punktuelle Unterstützung in seinem ihm vertrauten sozialen Umfeld, nämlich in der Familie seiner Pflegemutter, hinaus. Damit sei die Hilfe aber nicht geeignet, die vom Gutachter für kritisch erachtete Abhängigkeit des Klägers von seiner Pflegemutter zu beenden. Vielmehr perpetuiere sie den Zustand. Auch die in der mündlichen Verhandlung diskutierte Entwicklung des Klägers weise nicht auf einen Entwicklungsprozess hin, den die Fortsetzung der Jugendhilfemaßnahme in seinem Alter noch zum Abschluss bringen könne. Die schulische Entwicklung, die vom Verwaltungsgericht näher ausgeführt worden ist, sei ebenfalls kein Grund, die

Hilfe für junge Volljährige fortzusetzen. Schließlich sei auch die mehrfach diskutierte Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII als Hilfe für junge Volljährige von den weiteren Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII abhängig.

- 6 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124a Abs. 4 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.
- 7 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 8 Der Kläger trägt hierzu mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten von... Dezember 2024 und ergänzend vom... Februar 2025 vor, dass das verwaltungsgerichtliche Urteil von einer Entscheidung des Sächsischen Obergerichts (Beschl. v. 11. November 2024 - 3 B 178/24 -, juris) abweiche und auch darauf beruhe. Das Obergericht habe in seinem Beschluss entschieden, dass es dem im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen nicht mehr gerecht werde, bei der der vollen gerichtlichen Überprüfung obliegenden Frage, ob ein begründeter Einzelfall i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII vorliege, darauf abzustellen, ob ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess vorliege. Vielmehr habe das Gericht entschieden, dass auf eine Gefährdungseinschätzung abzustellen sei und sich die Frage nach einem erkennbaren Entwicklungsprozess letztendlich nur noch im Zusammenhang mit der Frage stelle, ob es sich um eine geeignete und notwendige Hilfe handele. Mithin sei für die Annahme eines begründeten Einzelfalls in diesem Sinn erforderlich, aber auch ausreichend, dass hinreichend konkrete Anhaltspunkte bestünden, die es mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließen, dass im Fall der Nichtfortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus die in § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII beschriebene Persönlichkeitsentwicklung gefährdet werde. Demgegenüber

habe das Verwaltungsgericht die Weitergewährung der Hilfe für junge Volljährige davon abhängig gemacht, dass die Hilfe geeignet sei, einen Fortschritt im Entwicklungsprozess des jungen Erwachsenen zu bewirken, indem sie eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zur eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lasse. Dies entspreche aber nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen des § 41 SGB VIII. Hier sei weder vom Gericht noch vom Gutachter in Zweifel gezogen worden, dass er zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung noch nicht in der Lage sei und weiterhin jugendhilferechtlicher Bedarf bestehe. Er benötige bislang bei einigen Alltagsaspekten die wiederholte Erinnerung und Motivierung durch seine Pflegemutter. Seine psychosoziale Entwicklung sei krankheitsbedingt stark verzögert. Seine Fähigkeit zur Selbstorganisation wirke komplex gestört und retardiert. Es sei daher eine rechtliche Betreuung geboten. Mit dem Wandel der Rechtsprechung habe sich die Beurteilungsgrundlage fundamental geändert. Führt Ungewissheiten über die zukünftige Entwicklung bisher in der Regel zur Beendigung der Hilfe, dürften nach der Neuformulierung des § 41 SGB VIII Zweifel in der Prognose einer Beendigung gerade entgegenstehen. Da das Verwaltungsgericht die veränderte Rechtslage nicht berücksichtigt habe, bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit seiner Entscheidung. Denn nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VIII sei es ausreichend, dass hinreichend konkrete Anhaltspunkte bestünden, die es mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließen, dass im Fall der Nichtfortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus die im Gesetz beschriebene Persönlichkeitsentwicklung gefährdet werde. Auf diesem falschen Prüfungsmaßstab beruhe die Entscheidung. Wenn das Verwaltungsgericht geprüft hätte, ob durch die Nichtweiterbewilligung der beantragten Hilfe seine Persönlichkeitsentwicklung gefährdet würde, so wäre es vermutlich zu dem Ergebnis gekommen, dass die bewilligte Hilfe für ihn wichtig gewesen wäre, um zu verhindern, dass er viel Zeit für das Erstreiten dieser Hilfe investiert anstelle sich seine berufliche Fortbildung zu kümmern. Er wolle Hilfen ab November 2021 erstreiten.

9 Damit sind ernstliche Zweifel nicht dargetan.

10 Es trifft zu, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung nicht auf die in dem Beschluss des Senats vom 11. November 2024 (- 3 B 178/24 -, juris Rn. 13 ff. m. w. N.) entwickelten Kriterien für das Vorliegen eines begründeten Einzelfalls i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII abgestellt hat. Allerdings bedeutet dies nicht, dass der im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens zu Tage getretenen Weigerung des Klägers, sich der vom Gutachter dringend empfohlenen Unterbringung in einer Wohngruppe anzuschließen und damit die Vollzeitpflege bei seiner Pflegemutter aufzugeben, keine rechtliche Bedeutung mehr zukommt. Denn die von ihm erstinstanzlich beantragte Weiterführung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und zusätzlich die Bewilligung eines Erziehungsbeistands

gemäß § 30 SGB VIII führen nach der von den Beteiligten nicht angegriffenen gutachterlichen Stellungnahme zu einem Hemmnis des weiteren Entwicklungsprozesses des Klägers, der damit bestenfalls stagnieren würde. Damit führt, selbst wenn nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts eine Beendigung der Jugendhilfe in Gänze die Gefahr einer negativen Beeinflussung im Hinblick auf seine Entwicklung zu einer Persönlichkeit mit einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung begründen würde, die von ihm allein begehrte Weiterführung der bisherigen Jugendhilfeleistungen nicht dazu, dass die damit prognostizierte Gefährdung seiner bisherigen Entwicklung beseitigt werden könnte. Ein Verbleib bei der Pflegemutter würde nämlich die bei der gänzlichen Beendigung der Jugendpflege zu erwartende Gefährdung nicht verhindern, sondern den Erfolg der bisherigen Jugendhilfemaßnahmen allenfalls weiter hemmen. Zudem ergibt sich aus der vorgenannten Entscheidung des Sächsischen Obergerichts, dass die Frage, ob die begehrte Hilfe geeignet und notwendig ist, um einen weiteren Entwicklungsprozess in Gang zu setzen, nicht völlig unbeachtlich wird, sondern weiterhin bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart (vgl. § 36 Abs. 2 SGB VIII) Beachtung finden muss. Dass es sich bei den vom Kläger begehrte Hilfemaßnahmen nicht um eine solche geeignete Hilfe handelt, ergibt sich aus der gutachterlichen Stellungnahme und aus den diesbezüglichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts. Ein Anspruch auf die Bewilligung einer Hilfsmaßnahme, die aus den gutachterlich genannten Gründen unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Hilfebedürftigen aus fachlicher Sicht weder notwendig noch geeignet ist, besteht aber nicht (vgl. SächsOVG, Urt. v. 12. September 2024 - 3 A 271/22 -, juris Rn. 203 ff. m. w. N.). Damit ist die Tatsache, dass das Verwaltungsgericht von einem anderen Beurteilungsmaßstab als das Sächsische Obergericht ausgegangen ist, für die Richtigkeit seiner Entscheidung im Ergebnis nicht maßgeblich.

¹¹ Dies gilt auch, soweit der Kläger rückwirkend zum.. November 2021 seinen Hilfebedarf auch in Bezug auf Kosten für eine benötigte Nachhilfe festgestellt wissen will, denn das Gutachten beschränkt sich nicht auf den Zeitraum ab seiner Erstellung, sondern analysiert einen länger anhaltenden Zustand, der einen weiteren Reifeprozess des Klägers über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus verhindert hat. Im Übrigen hat sich dieser selbst zuzuschreiben, dass eine frühere Begutachtung nicht vorgenommen werden konnte; auf die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft im vorangegangenen Verwaltungsverfahren (vgl. zum Erfordernis eines Gutachtens § 35a Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 2 SGB VIII) weist neben dem Beklagten auch das Verwaltungsgericht hin, ohne dass er dem entgegengetreten wäre.

¹² 3. Auch eine Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist nicht erkennbar.

- 13 Eine Divergenz liegt vor, wenn die Vorinstanz mit einem ihre Entscheidung tragenden abstrakten Rechts- oder verallgemeinerungsfähigen Tatsachensatz einem in der übergeordneten Rechtsprechung in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellten ebensolchen Rechts- oder Tatsachensatz widersprochen hat. Die Gegenüberstellung der voneinander abweichenden Rechtssätze ist zur ordnungsgemäßen Erhebung der Divergenzrüge unverzichtbar (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. Juli 2024 - 3 A 205/24.A -, juris Rn. 35).
- 14 Eine Divergenz in diesem Sinn ist schon deshalb nicht erkennbar, weil unabhängig von der Frage, ob sich dem klägerischen Vorbringen binnen der Frist zur Begründung des Zulassungsantrags eine Gegenüberstellung von voneinander abweichenden Rechtssätzen überhaupt entnehmen lässt, das angefochtene Urteil im Ergebnis nicht auf einer divergierenden Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts beruht. Die Entscheidung wäre - wie oben ausgeführt - nicht anders ausgefallen, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts zugrunde gelegt hätte. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Vortrag, der Kläger habe viel Zeit für das Erstreiten dieser Hilfe investiert, anstelle sich um seine berufliche Fortbildung zu kümmern. Damit hat eine Divergenz auf die Entscheidung des Gerichts jedenfalls keinen Einfluss gehabt (vgl. Rudisile, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 46. Ergänzungslieferung, August 2024, § 124 Rn. 45 m. w. N.).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da das Verfahren gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei ist.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).